

VERORDNUNG (EG) Nr. 1574/98 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1998

**betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen
und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 2, Artikel 17 Absätze 5 und 15, Artikel 20 Absatz 3
und Artikel 39 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungs-
vorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im
Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98⁽⁴⁾, sind
bei Ausschreibungen auf der Grundlage eines Rechtsaktes
der gemeinsamen Agrarpolitik die eingereichten Ange-
botsbeträge in Ecu auszudrücken. Gemäß Artikel 3 Absatz
3 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission
vom 27. Juni 1995 über besondere Durchführungsvor-
schriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98,
sind die Angebotsbeträge in Lizenzen und in anderen
Dokumenten, die diese Beträge bestätigen, in Ecu auszu-
weisen; der Wert des Ecu ist gemäß den Artikeln 2 und 3
der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, zu
bestimmen.

Mit Rücksicht auf die Lage des Zuckermarkts in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarkts ist es angebracht, so
bald wie möglich eine Dauerausschreibung für die
Ausfuhr von Weißzucker zur Anrechnung auf das Wirt-
schaftsjahr 1998/99 zu eröffnen. Wegen der möglichen
Schwankungen der Weltzuckerpreise muß in der
Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpf-
ungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens
für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von
Zucker sind durch Artikel 17a der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 festgelegt worden.

Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, angepaßte
Bestimmungen hinsichtlich der gemäß der Daueraus-
schreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vorzusehen und dabei
abzuweichen von der Verordnung (EG) Nr. 1464/95. Die
Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der
Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame
Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrli-
zenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für
landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1044/98⁽⁹⁾, sowie der Verord-
nung (EWG) Nr. 120/89 der Kommission vom 19. Januar
1989 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungs-
vorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben
für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2194/96⁽¹¹⁾, bleiben
jedoch anwendbar.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1068/93 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs
gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 3813/92 auf Antrag des Beteiligten festgesetzt,
wenn der Antrag und das Angebot gleichzeitig festgestellt
bzw. eingereicht werden. Will ein Marktbeteiligter von
der Möglichkeit Gebrauch machen, den landwirtschaftli-
chen Umrechnungskurs im voraus festzusetzen,
entscheidet er darüber marktkonform erst bei der Bean-
tragung der betreffenden Ausfuhrlizenz. Die Voraussetz-
setzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses
kann tatsächlich erst beschlossen werden, wenn der
Zuschlag bezüglich der Abschöpfung bzw. Erstattung für
die dem Angebot entsprechende Zuckermenge erteilt ist.
Es sollte deshalb im Rahmen dieser Ausschreibung von
der genannten Vorschrift abgewichen werden, so daß es
dem Zuschlagsempfänger überlassen sein wird, die
Voraussetzung des landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurses zusammen mit der jeweiligen Ausfuhrlizenz
zu beantragen.

Die Dauerausschreibung für das Wirtschaftsjahr 1997/
1998, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der
Kommission⁽¹²⁾, eröffnet wurde, bleibt bis zu einem
später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig. Nunmehr ist
der Ablauf dieser Gültigkeitsdauer vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 16 vom 20. 1. 1989, S. 19.

⁽¹¹⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 3.

⁽¹²⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 und während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung, Teilausschreibungen durchgeführt.

(2) Die Dauerausschreibung bleibt bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und den nachstehenden Vorschriften.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung. Diese wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Ausschreibungsbekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen erfolgt.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

- a) beginnt am 30. Juli 1998;
- b) läuft am 5. August 1998 um 10.30 Uhr ab.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung

- a) beginnt am ersten Arbeitstag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und
- b) läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10.30 Uhr ab.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) läuft die Frist für die Einreichung der Angebote:

- für Mittwoch, den 11. November 1998, am Dienstag, den 10. November 1998, um 10.30 Uhr ab;
- für Mittwoch, den 14. Juli 1999, am Dienstag, den 13. Juli 1999, um 10.30 Uhr ab.

(4) Abweichend von Absatz 2 finden die für Mittwoch, den 23. und 30. Dezember 1998 und 31. März 1999 vorgesehenen Teilausschreibungen nicht statt.

(5) Die in dieser Verordnung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telegramm oder Telekopie, die an die genannte Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot sind anzugeben:

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) Name und Anschrift des Bieters,
- c) die auszuführende Menge Weißzucker,
- d) der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Weißzucker in Ecu mit 3 Dezimalstellen,
- e) der Betrag der Sicherheit, die mindestens für die unter Buchstabe c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) die auszuführende Menge mindestens 250 Tonnen Weißzucker beträgt;
- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Sicherheit gestellt hat;
- c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz oder die Ausfuhrlicenzen für die auszuführende Weißzuckermenge innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist zu beantragen;
- d) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
 - die Sicherheit durch Zahlung des in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrags zu ergänzen, falls die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde, und
 - der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde;
- e) es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.

(4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, falls

- a) über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird;
- b) der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Mengen betrifft.

(5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die durch diese Ausschreibung vorgesehenen Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

(1) Jeder Bieter hat je 100 kg Weißzucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Sicherheit von 11 ECU zu stellen. Diese Sicherheit bildet für die Zuschlagsempfänger, vorbehaltlich von Artikel 13 Absatz 4, bei der Einreichung des in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Antrags die Sicherheit für die Ausfuhrlizenz.

(2) Die Sicherheit wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Sicherheit freigegeben:

- a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde;
- b) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger, die ihre entsprechende Ausfuhrlizenz nicht innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt haben, in Höhe von 10 ECU je 100 kg Weißzucker.

Dieser Teil der freizugebenden Sicherheit wird jedoch um einen Betrag vermindert, der gegebenenfalls dem Unterschied entspricht, der

— zwischen dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung und dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag höher als der erstgenannte ist;

oder

— zwischen dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung und dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag niedriger als der erstgenannte ist;

- c) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger für die Menge, für die sie die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Lizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter Ziffer i) der Verordnung

(EWG) Nr. 3719/88 und gemäß den Bedingungen des Artikels 33 der gleichen Verordnung erfüllt haben.

Der Teil der Sicherheit oder die Sicherheit, der bzw. die nicht freigestellt wird, verfällt für die Zuckermenge, für die die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

(4) Im Fall höherer Gewalt erläßt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.

(2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 9

(1) Unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird

— entweder ein Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder

— ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung festgesetzt.

(2) Ist ein Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr entspricht oder diesen Betrag überschreitet.

(3) Ist ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr entspricht oder darunter liegt, sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält.

Artikel 10

(1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

- so erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die höchste Ausführabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Menge die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausführabschöpfung, von der höchsten ausgehend;
- so wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt. Ist die Höchstmenge erschöpft oder liegen keine Angebote vor, die eine Ausführabschöpfung enthalten, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebot eine Ausführerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausführabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

- entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen, oder
- je Zuschlagsempfänger bis zu einer zu bestimmenden Höchstmenge, oder
- durch das Los berücksichtigt.

Artikel 11

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) die Menge des auszuführenden Weißzuckers,
- c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Weißzucker der unter Buchstabe b) genannten Menge in Ecu.

Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

- a) für die zugeteilte Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz unter den unter Buchstabe b) genannten Bedingungen, in der je nachdem die Ausführabschöpfung oder die Ausführerstattung, die im Angebot angegeben wurde, genannt wird;

- b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 für diese Menge eine Ausfuhrlizenz zu beantragen. Dieser Antrag kann nicht widerrufen werden, und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 ist in diesem Fall nicht anwendbar. Der Antrag ist gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 spätestens

- am letzten Arbeitstag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung, oder
- am letzten Arbeitstag der folgenden Woche einzureichen, wenn im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist;

- c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und gegebenenfalls, falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrag zu zahlen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 13

(1) Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Weißzucker.

(2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Teilausschreibung stattgefunden hat.

Ausfuhrlicenzen die für die ab 1. Mai 1999 laufenden Teilausschreibungen erteilt werden, sind jedoch nur bis 30. September 1999 gültig.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Ausfuhrlizenz erteilt haben, können deren Gültigkeitsdauer auf schriftlichen Antrag des Lizenzinhabers bis spätestens 15. Oktober 1999 verlängern, wenn technische Schwierigkeiten auftreten, die es nicht erlauben, die Ausfuhr bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Absatz 2 zu tätigen, und wenn diese Ausfuhr nicht den Vorschriften von Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates⁽¹⁾ unterliegt.

(3) Ausfuhrlicenzen, die für die vom 5. August 1998 bis 30. September 1998 laufenden Teilausschreibungen erteilt werden, sind erst ab 1. Oktober 1998 gültig.

(4) Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die Ausfuhrverpflichtung, die sich aus der innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragten Ausfuhrlizenz ergibt, nicht erfüllt wurde und falls die in Artikel 6 genannte Sicherheit niedriger ist als

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

a) die in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung nach Abzug der in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

b) die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausfuhrabschöpfung und der in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

c) die in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte, am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbare Ausfuhrerstattung nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, ein Betrag eingezogen, der dem Unterschied zwischen dem Betrag nach den Buchstaben a), b) bzw. c) und der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Sicherheit entspricht.

Artikel 14

Wünscht der Zuschlagsempfänger im Rahmen dieser Dauerausschreibung, die Voraussetzungen des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zu beantragen, so gilt Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 nicht.

Artikel 15

(1) Wenn im Laufe des Zeitraums zwischen dem Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote und dem Tag der Ausfuhr eine Änderung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 in Ecu festgesetzten Interventionspreise oder Lagerkostenabgaben eintritt, ist abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission⁽¹⁾ eine Anpassung der Beträge der Ausfuhrerstattung und Ausfuhrabschöpfungen vorgesehen, die gemäß dieser Ausschreibung vor dem 1. Juli 1999 für den ab diesem Datum ausgeführten Zucker festgesetzt worden sind.

(2) Für die in Absatz 1 genannte Anpassung werden:

a) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1999 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der höher als der am 30. Juni 1999 geltende ist, die

Ausfuhrerstattung und die Ausfuhrabschöpfung den in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem ab 1. Juli 1999 anzuwendenden und dem am 30. Juni 1999 geltenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt;

b) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1999 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der niedriger als der am 30. Juni 1999 geltende ist, die Ausfuhrerstattung und die Ausfuhrabschöpfung um den in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem am 30. Juni 1999 geltenden und dem ab 1. Juli 1999 anzuwendenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt.

(3) Zur Berechnung des in Absatz 2 genannten Unterschieds werden die entsprechenden Interventionspreise um die jeweilige Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erhöht.

(4) Ändern sich zwischen den beiden Wirtschaftsjahren nur die Lagerkostenabgaben, so erfolgt die Anpassung der Erstattung je nach Fall entsprechend Absatz 2 Buchstabe a) oder b).

(5) Für die Durchführung dieses Artikels trägt der die Ausfuhrlizenz ausstellende Mitgliedstaat bei ihrer Erteilung in das Feld „Besondere Angaben“ zusätzlich ein:

„anzupassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 für Ausfuhren nach dem 30. Juni 1999“.

(6) Die Anpassung erfolgt bei Zahlung der betreffenden Ausfuhrerstattung.

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Mengen Zucker mit, für die eine Anpassung gemäß dieses Artikels erfolgte.

Artikel 16

Die Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 läuft am 30. Juli 1998 ab.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
